

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de

[E-Mail:Landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:Landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -
über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de
– Per Mail –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6984

28.11.2016

**Stellungnahme des Landesverbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. zu dem zu dem Antrag der Fraktion der FDP - Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität
Drucksache 18/4594**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. – Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Einladung, Stellung zum o.g. Antrag der Fraktion der FDP zu nehmen.

Lange bevor im Koalitionsvertrag des Bundes die Einführung des Fahrverbots als Alternative zur Freiheitsstrafe im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht stand, wurde das Thema oft thematisiert und kontrovers diskutiert. Es deutete sich schon in der Vergangenheit an, dass die negativen Konsequenzen und Einwände überwogen.

Die Forderungen des vorliegenden Antrags, u.a. Gesetzentwürfe oder -initiativen mit dem Ziel, den Anwendungsbereich des Fahrverbots im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht auf Delikte ohne Bezug zum Fahren eines Kraftfahrzeugs auszuweiten, gegebenenfalls im Bundesrat abzulehnen, sind aus Sicht des Verbandes richtig und unterstützenswert.

Die Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes wird dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Situation der betroffenen Straftäter_innen weiter verschlechtert. Es ist empirisch nachgewiesen, dass eine Vielzahl von ihnen multiple Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Überschuldung usw.) aufweist. Durch ihre Lebensumstände sind viele dieser Personen bereits von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen oder ihnen ist

Arbeiterwohlfahrt SH
Arbeiterwohlfahrt
Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt Untereibe
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
CVJM auf der Vogelfluglinie
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängniseseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Grone Bildungszentren
Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GenichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Giinde
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vorwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative
Psychiatrie ZIP
Kiel

zumindest der Zugang zu eben dieser erschwert. Eine Sanktionierung mit Fahrverbot könnte zu einer Verschlechterung ihrer Lebenssituation führen. Sanktionierungsmaßnahmen, die als Alternative zur Freiheitsstrafe vorgesehen sind, sollen zur Integration und Resozialisierung der Straftäter beitragen, da so das soziale Umfeld und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufrecht erhalten bleiben kann. Das Vorhaben, anstelle einer Freiheits- oder Geldstrafe nun das Fahrverbot in Fällen von allgemeiner Kriminalität, als alternative Sanktionsmaßnahme zu nutzen führt aus unserer Sicht zur weiteren Exklusion statt Integration und wirkt somit dem Resozialisierungsgedanken entgegen. Die ohnehin schon oftmals schlechten (Re-)Integrationschancen von straffällig gewordenen Menschen werden durch ein entsprechendes Gesetz noch weiter gesenkt.

Die durch Politiker angeführten Beispiele der Sanktionsalternative - Fahrverbot bei Unterlassen der Zahlung von Unterhalt - erscheinen kreativ, aber können in der Konsequenz gerade bei einem Flächenland wie in Schleswig-Holstein zu einem viel gravierenden Einschnitt führen, als die Verhängung einer Geldstrafe. Verlust des Arbeitsplatzes, mitbestrafte Dritte - das familiäre und soziale Leben wird dadurch unter Umständen mit weitreichenden Problemen konfrontiert.

Daran anknüpfend ist der Landesverband der Auffassung, dass ein entsprechendes Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität zu Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsproblemen führt. Zusammenfassend bestraft ein solches Sanktionierungsmittel Wenig- und Vielfahrer_innen im ländlichen Raum und in Städten mit gutem ÖPNV-Netz unterschiedlich stark. Ein Fahrverbot kann nicht individuell im Verhältnis zur jeweiligen Schuld ausgestaltet werden, wie es bei Geldstrafen möglich ist. Aufgrund von den verschiedenen und individuellen Lebensumständen zu sanktionierenden Straftäter_innen kann eine Strafe unterschiedlich starke und weniger starke Wirkung haben. Die Gleichbehandlung von Straftäter_innen wird zusätzlich erschwert durch die Tatsache, dass nicht alle von Ihnen eine Fahrerlaubnis besitzen und sie dadurch auf diesem Wege keine Möglichkeit haben die Freiheitsstrafe abwenden zu können. Die unterschiedliche Beeinflussung durch diese verhängte Sanktionierung führt dazu, dass die Wirkung auf die Betroffenen und ihr Verhalten nicht einschätzbar ist. Diese Ungewissheit schließt daher den sinnvollen Einsatz einer solchen Sanktionsmaßnahme bei allgemeiner Kriminalität größtenteils aus. Bereits bei der Erweiterung der Strafmöglichkeit, ein zusätzliches Fahrverbot bei Verkehrsstraftaten zu verhängen, wurde die Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz diskutiert. Eine Ausdehnung auf Delikte allgemeiner Kriminalität wird vor diesem Hintergrund teilweise als verfassungswidrig eingestuft.

Auch die Überprüfung der Einhaltung des gerichtlich verfügten Fahrverbots, stellt die Praxis bereits jetzt vor Probleme. Bei der Verhängung von beispielsweise Geldstrafen oder die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist diese Überprüfbarkeit ohne großen Aufwand möglich. Zahlungseingänge oder die Teilnahme an den Arbeitsmaßnahmen können schnell ermittelt werden. Anders verhält es sich mit der Sanktionierung mit einem Fahrverbot. Ob sich die Betroffenen an das Fahrverbot halten, kann in ähnlicher Weise nicht überprüft werden. Das Risiko, trotz Fahrverbot bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug entdeckt zu werden, wird aufgrund Kapazitätenmangels der Polizei bei weitem nicht hoch genug sein. Hier erfordert es einen Mehraufwand für die Polizei, um beispielsweise durch vermehrte Polizeikontrollen oder Überwachung, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, Verstöße gegen das Fahrverbot festzustellen. Damit einher geht ein erhöhter Aufwand von personellen und finanziellen Ressourcen. Es erscheint fraglich, ob ein solcher Aufwand für die Umsetzung und Überprüfung der Sanktionsmaßnahme „Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität“ gerechtfertigt ist.

Aus Sicht des Landesverbandes ist das Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität aufgrund der dargestellten Argumente als Sanktionsmaßnahme wenig sinnvoll und die Ausweitung auf andere Delikte, die nicht im Zusammenhang mit der StVO stehen, nicht notwendig. Hier haben sich andere alternative Sanktionsmaßnahmen in der Vergangenheit bewährt und sind ausreichend vorhanden. Das Fahrverbot sollte daher nur für Delikte in Frage kommen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die StVO stehen. Hier kann die Sanktion

als ein erzieherisches und präventives Mittel seine Wirkung entfalten. Dabei bleibt auch die Wirkungsgleichheit bei den Betroffenen gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Björn Süß
Geschäftsführer

